



§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **International Taekwon-do Masters Society**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist: Fasanenweg 16, 70839 Gerlingen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (läuft vom 1.Juli bis 30. Juni)

§ 2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Weiterbildung seiner Mitglieder.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Seminare und andere Veranstaltungen in der Theorie und Praxis.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
5. Der Verein ist politisch, religiös und ethnisch neutral.

§ 3. Die Ziele des Vereins

- a) den Geist der gegenseitigen Kommunikation, Freundschaft und Verständnis unter seine Mitglieder zu pflegen und zu verstärken.
- b) durch theoretische und praktische Seminare die Weiterbildung und Fähigkeiten seiner Mitglieder im Kampfsport Taekwon- Do (TKD) zu fördern.
- c) Die Prinzipien und die Philosophie des TKD Begründers Choi Hong Hi zu bewahren.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist zwingend auf Vorschlag eines Mitglieds des Vereins der für den Antragsteller bürgt. Der Vorgeschlagene Antragsteller muss die Graduierung vom 4. Dan ITF Taekwon-Do und höher haben unabhängig seiner



Nationalität und Wohnsitz.

Der Verein besteht aus aktiven, fördernden, Ehrenmitgliedern und Provisorischen Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Grandmaster oder Master die direkt im Verein mitwirken.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv im Verein arbeiten; Sie fördern und unterstützen aber die Ziele und den Zweck des Vereins in einer bestimmten Weise und sind Master oder Grandmaster.

Ehrenmitglieder werden diejenigen ernannt, die im Wesentlichen gearbeitet haben oder ihre Dienste in besonderer Weise dem Verein angeboten haben und sind Master oder Grandmaster. Für den Erwerb des Ehrenmitglieds ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich.

Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Abgaben befreit.

Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie fördernde Mitglieder und können an allen Sitzungen des Vereins teilnehmen.

Provisorische Mitglieder können Inhaber des 4. Dan und höher ITF - TKD werden. Sie haben die gleiche Rechte und Pflichten wie die fördernden Mitglieder.

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an der Aufnahme Kommission zu richten. Die Aufnahme Kommission empfiehlt die Aufnahme oder Ablehnung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit Mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
5. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen zwei (2) Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 5. Rechte der Mitglieder:

- 1 Die Mitglieder können (MV) Mitglieder Versammlungsbeschlüsse anfechten, allerdings muss dies 30 Tage nach der MV schriftlich beantragt werden. Sonstige Beschlüsse innerhalb drei Monate.
- 2 Das einzelne Mitglied hat lediglich im Rahmen der Mitgliederversammlung ein Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand.
- 3 Ein Mitglied kann im Rahmen der satzungsmäßig vorgegeben Fristen austreten.



- 4 Die Mitglieder können im Vorfeld oder vor Beginn der Mitglieder-Versammlungen Anträge stellen bzw. die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen.
- 5 Es besteht ein Anspruch auf Einladung und Teilnahme an allen Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen dies gilt auch für außerordentliche und/oder nichtstimmberechtigte Mitglieder.

§ 6. Pflichten der Mitglieder:

- 1 Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- 2 Vertreten der Vereinsziele bzw. Vermeiden von Vereinsschädigendem Verhalten.
- 3 Ableistung von Unterstützender Leistung bei Veranstaltungen
- 4 Befolgen von Satzungsregelungen/Vereinsordnungen
- 5 Weitere Pflichten, die sich aus der Satzung / Vereinsordnungen ergeben können.

§ 7. Mitgliedsbeiträge

1. Alle aktive, fördernde, und provisorische Mitglieder sind zur Leistung von regelmäßigen Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrags und die Fälligkeiten werden in einer Beitragsordnung von der Mitgliedsversammlung festgelegt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
3. Andere Beiträge, Gebühren und Umlagen können ebenfalls in die Beitragsordnung festgelegt werden oder im Bedarfsfall vom Vorstand beschlossen werden.

§ 8. Organe des Vereins

- 6 Vorstand
- 7 Generalversammlung
- 8 Aufnahme Kommission
- 9 Rechtsausschuss
- 10 Finanzprüfer

§ 9. Vereinsvorstand

- A) Präsident
- B) Vize Präsident
- C) Ausbildungsleiter



D) Sekretär/in

E) Schatzmeister

F) 2 Reserve Mitglieder

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten Einzelnen vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Wählbar sind nur aktive Mitglieder.

§ 10. Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der TOP,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 11. Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen schriftlich.
2. Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize Präsidenten zu leiten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Mitglieder Anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient zur Beweiswecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg (Email) oder per Video Konferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.



§ 12. Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur aktive Mitglieder.

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d) Festsetzung der Beitragsordnung,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstige Berichte des Vorstandes.
 - f) Entlastung des Vorstandes.
2. Einmal jährlich, möglichst im zweiten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 (einem Fünftel) der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Sekretär, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Namen von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt elektronisch durch E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 14. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel (1/4) der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von (4) vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.



Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Einladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize Präsidenten geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktives Mitglied eine (1) Stimme. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handerhebung. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der Stimmberechtigten Mitglieder ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der TOP.
5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 15. Aufnahme Kommission

Der Vorstand überträgt die Aufgabe der Prüfung der neuen Mitgliedsanträge an die Aufnahme Kommission.

Die Aufnahme Kommission wird für die Dauer von 3 Jahren bestellt und besteht aus drei aktiven Mitgliedern. Sie besteht aus dem Kommissionsleiter und zwei Beisitzer.

§ 16. Rechtsausschuss

- 1 Der Verein legt zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern einen Rechtsausschuss für die Dauer von 3 Jahren an. Dieser ist vor dem Aufruf eines ordentlichen Gerichts unbedingt zu konsultieren. Dabei ist der spätere Aufruf eines ordentlichen Gerichts nicht eingegrenzt. Insbesondere ist der Rechtsausschuss bei Verstöße der Vereinssatzung und deren Regelungen tätig.
- 2 Der Rechtsausschuss erstellt und empfiehlt Vorschläge zur Lösung



der Auseinandersetzungen und werden dem Vorstand schriftlich vorgelegt.

- 3 Der Rechtsausschuss empfiehlt die Art der Sanktionen.
- 4 Der Rechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzer.
Mitglieder des Vorstandes können nicht dem Rechtsausschuss angehören.
- 5 Der Rechtsausschuss kann vom Vorstand und von jedem ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglied einberufen.

§ 17. Finanzprüfer

In der Mitglieder Generalversammlung werden zwei (2) Mitglieder als Finanzprüfer für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Mitglieder dieses Ausschusses haben die Aufgabe, den Schatzmeister (Bücher, Konten etc.) des Vereins ohne Ankündigung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Angemessenheit der vom Vorstand durchgeführten Aufgaben.
Die Finanzprüfer legen ihren Bericht der Mitgliederversammlung vor.

§ 18. Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 19. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Dazu sind es $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Sind nicht $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist die außerordentlichen Generalversammlung nicht Beschlussfähig und muss vertagt werden.

Eine zweite Einladung muss innerhalb von 6 Wochen verschickt werden.
Mit dem TOP, Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens.

Ist die Beschlussfähigkeit wieder nicht erreicht, wird innerhalb 4 Wochen eine dritte Einladung verschickt.

Bei der dritten außerordentlichen Generalversammlung sind $\frac{3}{4}$ der Anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder Beschlussfähig.

2. Liquidatoren sind: der Präsident und Vize Präsident als je



einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an _____
Beschließt die Außerordentliche Versammlung

§20. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung
Am 24.09.2017
Im Alexander Hotel Alexandroupolis / Hellas beschlossen worden.
Sie tritt sofort in Kraft.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die im Eintragungsverfahren notwendig und vom Registergericht verlangt werden, in einfacher Weise durch Beschluss herbeizuführen.
3. Die Satzung ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts _____
unter der Registernummer _____ eingetragen.

Mit ---10---- Ja-Stimmen, --- 0 --- Nein- Stimmen und ----0----- Enthaltungen beschlossen.

Hierfür zeichnen die Gründungsmitglieder:

- (1) GM: Stefanos Gaidartzakis, 06.09.1951 _____
- (2) GM: Fikret Güler, 15.09.1953 _____
- (3) GM: Vasileios Alexandris, 29.09.1958 _____
- (4) GM: Dimitrios Kosmoglou, 17.07.1953 _____
- (5) Mst.: Ioannis Adam, 11.10.1956 _____
- (6) Mst.: Ioannis Zachos, 14.10.1963 _____
- (7) Mst.: Rossen Nikolov, 27.07.1961 _____
- (8)Mst.: Anastasia Manavaki, 22.06.1971 _____
- (9)Mst.: Spiridon Cariotis, _____
- (10)Mst.: Evaggelos Chrysofakis, 18.10.1962 _____